

Wer haftet, wenn die Abstands- und Hygieneregeln im Sportbetrieb nicht eingehalten werden?

In erster Linie der Verein (§ 31 BGB). Allerdings kann der Verein Erstattung bei einem Vorstandsmitglied geltend machen, wenn dieses die Infektion mindestens grob fahrlässig (s.o.) herbeigeführt hat. Ist das Vorstandsmitglied entgeltlich tätig, haftet es auch für einfache Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet die Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt in besonders hohem Maße. Das Vorstandsmitglied müsste sich also extrem leichtfertig verhalten haben. Es handelt sich um Verhaltensweisen, die absolut nicht vorkommen dürfen und für die niemand mehr Verständnis aufbringen kann.

Möglicherweise kann die geschädigte Person auch direkt bei dem Vorstandsmitglied, das die Infektion verschuldet hat, Schadensersatz geltend machen. Dann kann das Vorstandsmitglied von dem Verein Erstattung verlangen, wenn es nicht grob fahrlässig gehandelt hat (s.o.). Dies gilt nur, wenn das Vorstandsmitglied unentgeltlich tätig ist oder höchstens eine Vergütung von € 720 im Jahr erhält.

Womöglich hat ein Übungsleiter/eine Übungsleiterin oder ein "einfaches" Mitglied des Vereins schuldhaft gehandelt, also z.B. nicht auf die Abstandsregeln geachtet. Hier gilt das zuvor Gesagte entsprechend: Der Verein haftet, kann aber möglicherweise Erstattung bei der schuldhaft handelnden Person verlangen. Ist diese unentgeltlich tätig, aber nur im Falle von grober Fahrlässigkeit.

Quelle:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq-wiedereinstieg/>

Download am 23.05.2020